



NAH.SH

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH)
Raiffeisenstraße 1
24103 Kiel

T 0431-66019-0
F 0431-66019-19
info@nah.sh
www.NAH.SH

Bahn: Kiel Hbf
Bus: Kiel Hauptbahnhof

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Staatssekretär Dr. Frank Nägele
Geschäftsführer:
Bernhard Wewers
Prokuristin: Petra Coordes

Bankverbindung
Commerzbank Kiel
IBAN DE35210400100744496100
BIC COBADEFFXXX

USt-IdNr. DE176971760

Handelsregister HRB 4226
Amtsgericht Kiel
Sitz der Gesellschaft Kiel

NAH.SH GmbH | Raiffeisenstr. 1 | 24103 Kiel

Thorsten Zenk
Fritz-Reuter-Str. 93
24159 Kiel

Name	E-Mail	Durchwahl	Datum
Anja Gärtner	anja.gaertner@nah.sh	0431-66019-24	Kiel, 28.11.2016

„Freie Fahrt für Pfadfinder“

Sehr geehrter Herr Zenk,

wir freuen uns sehr, Ihnen mitteilen zu können, dass die Eisenbahnverkehrsunternehmen die Aktion „Freie Fahrt für Pfadfinder“ auch in diesem Jahr gerne wieder unterstützen und Pfadfindern in Pfadfinderkluft die kostenfreie Fahrt am 11.12.2016 in den Nahverkehrszügen in Schleswig-Holstein ermöglichen.

In der Anlage erhalten Sie die aktuellen Sicherheitsbestimmungen der nordbahn und AKN für den Transport des Friedenslichts. Für DB Regio erhalten Sie heute zunächst die Bestimmungen des letzten Jahres, da die neuere Version noch in Arbeit ist. Wir werden Ihnen schnellstmöglich (ggf. per eMail) die aktuellste Version nachreichen.

Die Presseinformation wird in diesem Jahr von DB Regio herausgeben.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. Petra Coordes

i. A. Anja Gärtner

Anlage:
Merkblätter der AKN, DB Regio und nordbahn

Mitglied der

bundes | arbeits | gemeinschaft
BAGSPNV
schienen | personen | nah | verkehr

Seite 1 von 1	Weisung	AKN
Aktion Friedenslicht 18.12.2016 - Sicherheitsregelung -		

Um die Initiative zum Transport des Friedenslichtes durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen unterstützen zu können, ist die Umsetzung nachfolgender Regelungen und Sicherheitsanweisungen durch den Organisator „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)“ sicher zu stellen. Nur so kann das Risiko der Unfallgefährdung sowie Brandentstehung kontrolliert und somit die Sicherheit im öffentlichen Eisenbahnbetrieb gewährleistet werden.

Das Licht muss stets von einer nach dieser Sicherheitsregelung unterwiesenen Aufsichtsperson (mind. 18 Jahre) beaufsichtigt werden.

Einzuhalten gilt:

- Der Triebfahrzeugführer des Zuges ist vor Beginn der Fahrt über das Mitführen eines Friedenslichtes zu informieren. Die Beförderung in Zügen mit gestörter Brandmeldeanlage bzw. Notbremsüberbrückung ist verboten.
- Unmittelbar nach Fahrtantritt informiert sich der Lichtträger bzw. die Aufsichtsperson über den Aufbewahrungsort der Feuerlöscher (Kennzeichnung durch entsprechende Piktogramme).
- Der Transport in stark besetzten Zügen (Sitz- und Stehplätze bereits besetzt) ist untersagt.
- Es dürfen max. 2 Lichter pro Zug transportiert werden.
- Der Transport des Lichtes erfolgt durchgängig in einem geschlossenen Metallbehälter. Der Behälter ist auf dem Wagenboden so abzustellen, dass
 - a) kein Wärmestau entsteht
 - b) keine Gefahr durch Entzündung entsteht
 - c) der freie Durchgang für Reisende nicht eingeschränkt wird
- Zugelassen sind ausschließlich Lichter mit festem Brennstoff (z.B. Wachs- bzw. Paraffinkerzen). Lichter mit flüssigem Brennstoff (z.B. Lampenöl, Petroleum) dürfen in Reisezügen nicht mitgeführt werden. Die Lichter müssen rußfrei brennen und für die Verwendung in geschlossenen Räumen vorgesehen sein. Stark rauchende Lichter (sichtbarer Rauch außerhalb des Behälters) sind unverzüglich zu löschen.
- Bei Unregelmäßigkeiten ist unverzüglich der Triebfahrzeugführer zu informieren.
- Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- Bei Zuwiderhandlungen muss das Friedenslicht unverzüglich gelöscht werden.

Die Unterweisung der Lichtträger bzw. Aufsichtspersonen wird durch den „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)“ sichergestellt und dokumentiert. Diese Mitteilung ist während der Fahrt mitzuführen.

AKN Eisenbahn AG

Der Eisenbahnbetriebsleiter (EVU)

Gez. Strötzel

Dokumentenname/ Dateiname 2016-11-07_Friedenslicht 2016.docx	Erstellt	geprüft	freigegeben	Ausgabedatum
	Strötzel	Kühl	Strötzel	07.11.2016

Sicherheitsregeln VCP Aktion „Friedenslicht“

Um die Initiative zum Transport des Friedenslichtes durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen unterstützen zu können, ist die Umsetzung nachfolgender Sicherheitsregeln durch den Organisator „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)“ sicher zu stellen.

Nur so kann das Risiko einer Gefährdung von Mitreisenden und einer Brandgefahr kontrolliert und die Sicherheit im öffentlichen Eisenbahnbetrieb gewährleistet werden.

Das Licht muss stets von einer nach dieser Sicherheitsregelung unterwiesenen Aufsichtsperson (mindestens 18 Jahre alt) beaufsichtigt werden.

Die Aufsichtsperson ist verantwortlich für die Einhaltung der nachstehenden Sicherheitsregeln:

- Es sind ausschließlich Lichter mit festem Brennstoff (z.B. Wachs- bzw. Paraffinkerzen) zu verwenden. Lichter mit flüssigem Brennstoff (z.B. Lampenöl, Petroleum) sind unzulässig.
- Das Friedenslicht muss zu jedem Zeitpunkt in einem geschlossenen Metallbehälter befinden.
- Der Metallbehälter ist auf dem Wagenboden so abzustellen, dass
 - a) kein Wärmestau entsteht
 - b) keine Gefahr durch Entzündung entsteht
 - c) der freie Durchgang für Reisende nicht eingeschränkt wird
- Für den Transport ist ausschließlich der Mehrzweckbereich des Zuges zugelassen.
- Es dürfen maximal zwei Lichter pro Zug transportiert werden.
- Der Transport in stark besetzten Zügen (Sitz- und Stehplätze bereits besetzt) ist untersagt.
- Der Triebfahrzeugführer des Zuges ist zu Beginn der Fahrt über das Mitführen des Friedenslichtes zu informieren.
- Unmittelbar nach Fahrtantritt muss sich die Aufsichtsperson über die Standorte der Feuerlöscher (Kennzeichnung durch entsprechende Piktogramme) und die Lage der Notfallsprechstelle für die Kommunikation mit dem Triebfahrzeugführer (in den Einstiegsbereich) informieren.
- Bei Unregelmäßigkeiten ist unverzüglich der Triebfahrzeugführer zu informieren. Den Anweisungen des Betriebs- und Servicepersonals ist Folge zu leisten.
- Bei der Nichteinhaltung der Sicherheitsregeln muss das Friedenslicht unverzüglich gelöscht werden.

Die Unterweisung der Aufsichtspersonen wird durch den „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)“ sichergestellt und dokumentiert. Diese Mitteilung ist während der Fahrt von der Aufsichtsperson mitzuführen.

NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG

Christian Nachtwey
Leiter Betrieb, Eisenbahnbetriebsleiter

Dokumentenname/ Dateiname <small>M-EBL-20161031_Sicherheitsregeln_Friedenslicht_ohneJahr.doc</small>	Erstellt <small>Nachtwey</small>	Ausgabedatum <small>31.10.2015</small>
---	-------------------------------------	---

Friedenslicht 2016

Sehr geehrte Reisende,

halten Sie beim Transport des Friedenslichtes in den Zügen unbedingt nachfolgende Regelungen und Sicherheitshinweise ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Merkblattes muss das Friedenslicht gelöscht werden!

- Informieren Sie das Zugbegleitpersonal (Zugbegleiter oder Triebfahrzeugführer) sofort zu Beginn Ihrer Mitfahrt darüber, dass Sie in dem Zug ein Friedenslicht mitführen wollen.
- Machen Sie sich unmittelbar nach Fahrtantritt mit dem Standort der Feuerlöscher vertraut.
- Nutzen Sie für die Mitfahrt im Zug einen Mehrzweckraum.
- In einem Zug dürfen **maximal zwei** brennende **Lichter** transportiert werden.

Das Licht muss sich entweder in einem geschlossenen Metallbehälter oder in einem geschlossenen Glasbehälter befinden, der in einem Metallbehälter steht.

In beiden Fällen muss der Boden des Metallbehälters mit Sand oder Erde bedeckt sein.

Andere Transportarten sind nicht erlaubt.

- Während des Aufenthaltes im Zug muss das Licht im Behälter verbleiben.
- Stellen Sie Behälter mit dem Licht auf dem Fußboden des Wagens so ab, dass
 - weder ein Wärmestau entstehen kann,
 - noch die Gefahr durch Entzündung besteht (z. B. in der Nähe von Garderoben),
 - der freie Durchgang im Wagen gewährleistet bleibt.
- **Erlaubt sind ausschließlich Lichter mit festem Brennstoff (Wachs-/ Paraffinkerzen).**
- Lichter mit **flüssigem Brennstoff** (z.B. Lampenöl, Petroleum) dürfen in Reisezügen **nicht** mitgeführt werden.
- Das Licht muss stets von einer mindestens 18 Jahre alten Person beaufsichtigt werden.
- Sollten Unregelmäßigkeiten auftreten, informieren Sie **sofort** das Zugbegleitpersonal.

Zusätzliche Sicherheitsbestimmungen bei der Benutzung von Nachtzügen

In Nachtzügen ist der Transport ausschließlich im Fahrradabteil der **kombinierten Sitzwagen** erlaubt.

Sollte ein solcher Wagen im Zug nicht vorhanden sein, dürfen Sie **ausnahmsweise** den Sitzwagen nutzen.

Melden Sie sich vor dem Einstieg beim Zugbegleiter.

Der Zugbegleiter

- nimmt Ihre Personalien auf,
- prüft die Einhaltung der vorgenannten Brandschutzbestimmungen,
- vermerkt sich Ihren Aufenthaltsort im Zug,
- macht Sie mit den brandschutztechnischen Sicherheitseinrichtungen (Alarmeinrichtungen, Feuerlöscher, Aufenthaltsort des Zugführers) im Wagen vertraut.

Kenntnisnahme und Beachtung der Bestimmungen bestätigen Sie dem Zugführer mit Ihrer Unterschrift.

In Liege- bzw. Schlafwagen ist der Transport des Friedenslichtes nicht erlaubt.